



Zl.: **Verk-144-8/2024**

Bad Leonfelden, 23.04.2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit
Bescheid v. 23.04.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Straßen
Fa. Wahl Elektrobau, LWL Erweiterung im Bereich der
Maximilianstraße - Grst. Nr. 1246/2, KG Leonfelden

Anschlag am:	25.04.2024
Abnahme am:	10.05.2024

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z. 16 StVO und der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 16. Oktober 2014 werden vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Leonfelden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bzw. zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkung im Zeitraum von **06.05.2024 - 31.05.2024** verordnet:

§ 1

Regelplan LF2

- 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
- 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
- 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotter-fahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
- Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen

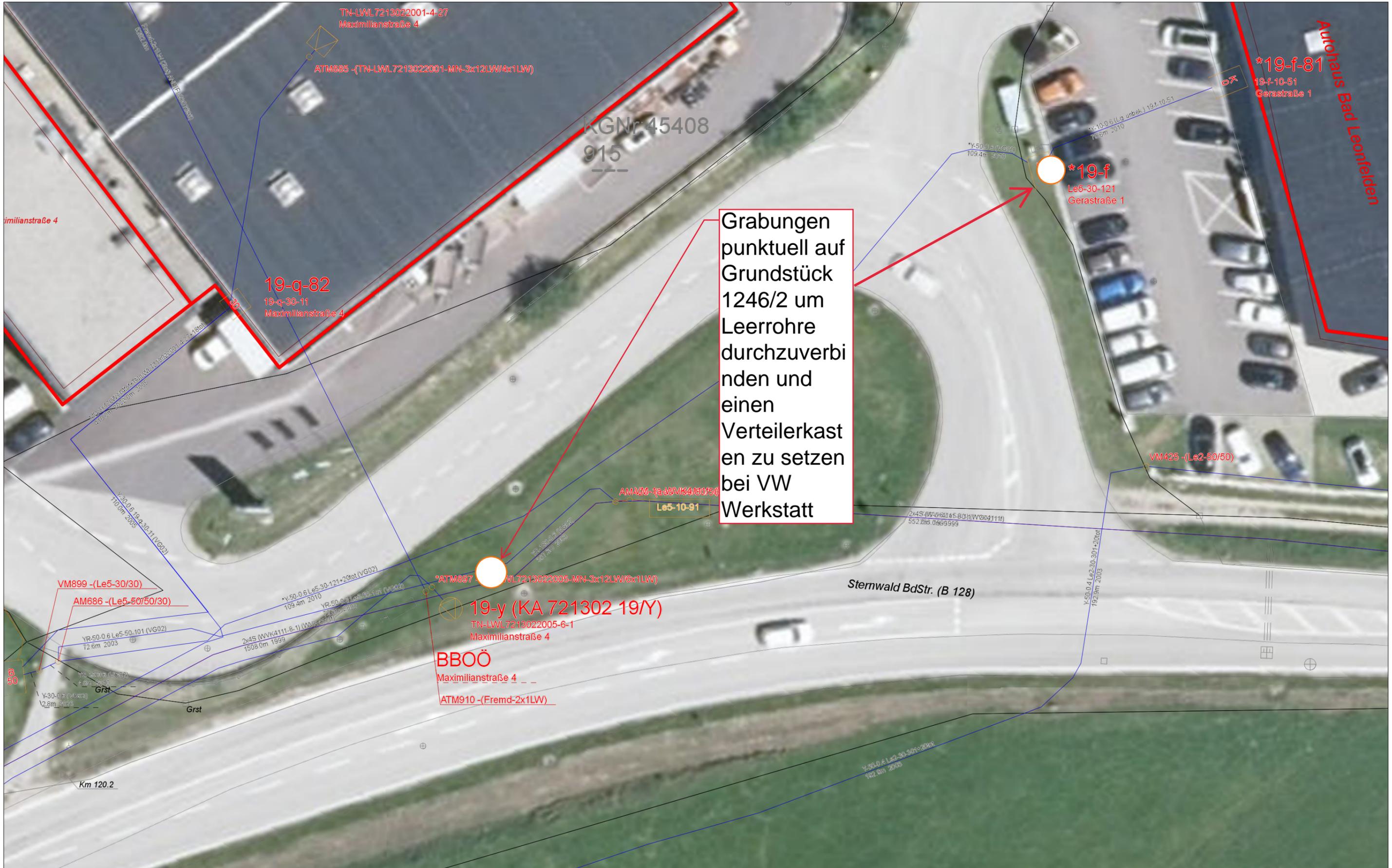
entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Der Bürgermeister:

Thomas Wolfesberger

Ergeht an:

Wahl Elektrobau GmbH, z.Hd. Hr. Richard Seyer ,
Oberlebing 50, 4320 Allerheiligen im Mühlkreis
Polizeiinspektion Bad Leonfelden
Linzer Straße 26, 4190 Bad Leonfelden
Bauhof der Stadtgemeinde Bad Leonfelden, z.Hd. Hr. Johann Burgstaller



Grabungen punktuell auf Grundstück 1246/2 um Leerrohre durchzuverbinden und einen Verteilerkasten zu setzen bei VW Werkstatt